

**Satzung
über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.03.2005**

(in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 24.06.2010)

Aufgrund

- des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - Gemeindeordnung - GO vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2705), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV -) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938),
- des § 9 Abs.2 - 4 des Gesetzes über das in Verkehr bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG -) vom 16.03.2005 (BGBL. I, S. 762)
- des § 3 Abs. 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LabfwG -) i. d. F. vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), in der zurzeit geltenden Fassung,

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 24.06.2010 folgende Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 3 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 4 Anschluss- und Benutzungspflichten
- § 5 Überlassungs- und Benutzungsrechte
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Datenschutz

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 8 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 9 Getrenntes Einsammeln von stofflich verwertbaren Abfällen aus Haushaltungen
- § 10 Durchführung der Sammlung und Abfuhr
- § 11 Siedlungsabfälle, Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen
- § 12 Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen

- § 13 Organische Abfälle
- § 14 Sperrige Abfälle
- § 15 mineralische Abfälle
- § 16 Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen
- § 17 Sonstige Abfälle
- § 18 Zugelassene Abfallbehälter und Bemessungsgrundlagen

III. Entsorgung der Abfälle

- § 19 Art und Durchführung der Abfallentsorgung
- § 20 Abfallentsorgungsanlagen
- § 21 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer
- § 22 Modellversuche
- § 23 Gebühren

IV. Schlussbestimmungen

- § 24 Bekanntmachungen
- § 25 Ordnungswidrigkeiten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Kreis Ostholstein hat dem Zweckverband Ostholstein (ZVO) die Aufgaben der Abfallentsorgung einschließlich des hierauf bezogenen Satzungsrechts, insbesondere des Rechts zum Erlass der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung übertragen.

Der ZVO fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Zu diesem Zweck entsorgt er die im Kreis Ostholstein anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung, der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LabfWG) sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften.

- (2) Der ZVO führt diese Satzung und die hierzu erlassene Gebührensatzung in eigenem Namen durch. Zur Durchführung gehören auch der Erlass von Verwaltungsakten sowie die Erhebung und Einziehung von Gebühren.
- (3) Der ZVO betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Diese Einrichtung bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (4) Zur Durchführung von Aufgaben der Abfallentsorgung und der Gebührenerhebung kann sich der ZVO ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (5) Diese Satzung gilt nicht, soweit Abfälle in rechtlich zulässiger Weise außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung oder einer Beseitigung zugeführt werden.

Diese Satzung gilt auch nicht, sofern und soweit die zuständige Behörde mit Zustimmung des ZVO von der Möglichkeit einer Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG Gebrauch macht.

§ 2 Abfallvermeidung und –verwertung

- (1) Jeder ist gehalten,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - angefallene Abfälle weitestgehend der Verwertung zuzuführen,
 - angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Der ZVO informiert und berät die Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger und Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.
- (4) Der ZVO wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und seinen Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der ZVO, dass juristische Personen, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst das Gewinnen von Stoffen oder Energien aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlagen (Abfallbeseitigung) sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns der Abfälle.
- (2) Überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die nach § 13 KrW-/AbfG zu überlassenden Abfälle zur Verwertung und Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle nicht, insbesondere aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anordnungen oder den Regelungen dieser Satzung von der Überlassungspflicht ausgeschlossen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind neben den in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Abfällen die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Außerdem kann der ZVO mit Zustimmung der oberen Abfallentsorgungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein im Einzelfall solche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG von der Entsorgung ausschließen, die nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können. Ausgeschlossen sind auch die Abfälle, für die Rücknahmepflichten nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (4) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie weder den Abfallsammlungen übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern eingelegt und auch nicht den Anlagen nach § 21 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der ZVO neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die

Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

- (5) In Zweifelsfällen zu Abs. 2 und 3 hat der ZVO ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Die Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger bzw. die Abfallbesitzerinnen/ Abfallbesitzer sind verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung so bereit zu stellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Für einzelne Abfälle kann eine Vorbehandlung oder besondere Art der Übergabe durch den ZVO vorgegeben werden, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- (7) Soweit Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind die Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger bzw. die Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer dieser Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 4

Anschluss- und Benutzungspflichten

- (1) Die Eigentümerinnen/Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Die Eigentümerinnen/Eigentümer von gewerblich, landwirtschaftlich oder vergleichsweise genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen (Anschlusspflicht). Ausgenommen sind die Eigentümerinnen/Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle üblicherweise nicht anfallen (z.B. bei nicht bewohnbaren oder nicht bewohnten Wohngrundstücken, stillgelegten Gewerbegrundstücken, Ackerflächen, Weideflächen).
- (2) Für die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen besteht im Rahmen dieser Satzung Benutzungspflicht der öffentlichen Abfallentsorgung.
- (3) Den Eigentümerinnen/Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen/Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaberinnen/Inhaber von Gewerbebetrieben gleich.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (5) Der ZVO kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall und unter dem Vorbehalt des Widerrufs von der Anschluss- und Benutzungspflicht für die Sammlung organischer Abfälle befreien, wenn die organischen Abfälle vollständig, ganzjährig einer fachgerechten Kompostierung auf dem angeschlossenen Grundstück zugeführt werden.
- (6) Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind diese von den Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern oder Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern unverzüglich nach den Regelungen dieser Satzung dem ZVO zu überlassen.

§ 5

Überlassungs- und Benutzungsrechte

- (1) Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer und Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer sind berechtigt, die bei ihnen anfallenden Abfälle dem ZVO auch dann zu überlassen, wenn ei-

ne Überlassungspflicht nicht besteht und die Abfälle von der Entsorgung durch den ZVO nicht ausgeschlossen sind.

- (2) Der ZVO ist berechtigt, Abfälle, für die keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.
- (3) Überlassungsrechte bestehen nicht
 - für die nach § 3 Abs. 2 und 3 ausgeschlossenen Abfälle,
 - für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die entsprechend § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG stofflich oder gemäß § 4 Abs. 4 KrW-/AbfG energetisch verwertet werden.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 4 Verpflichteten dieses dem ZVO unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person der/des nach Abs. 1 Verpflichteten ein, so haben sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Verpflichtete dies dem ZVO unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen haben dem ZVO für jedes Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände schriftlich mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über Eigentumsverhältnisse und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten. Die Erzeugerinnen/Erzeuger oder Besitzerinnen/Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen haben auf Verlangen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Soweit Gebühren und Berechnungsgrundlagen zu ermitteln sind, gilt § 93 Abgabenordnung sinngemäß.
- (4) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, dem ZVO schriftlich die Anzahl der auf ihrem Grundstück lebenden Personen und der auf dem Grundstück vorhandenen Haushalte und Gewerbebetriebe zu melden. Als Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder eine Einzelperson, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder einen Wohnbereich mit einer Küche oder Kochnische innehat, auch wenn sie teilweise von anderen Haushalten versorgt wird.
- (5) Bei Vermietung von Privatzimmern sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, dieses unverzüglich dem ZVO unter Angabe der Bettenzahl mitzuteilen.
- (6) Soweit Anschlusspflichtige die Daten nicht oder nur teilweise kennen, erwächst ihnen zusätzlich die Auskunftspflicht, diejenigen Personen mit Name und Anschrift zu bezeichnen, die die erforderlichen Angaben machen können, z.B. Mieter oder Pächter. Soweit die insoweit bezeichneten Personen die nach zu erhebenden Daten nicht kennen, haben sie die weiteren Untermieter/innen oder Unterpächter/innen der Grundstücke zu bezeichnen, die die erforderlichen Auskünfte machen können.
- (7) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Inhaber/innen von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

- (8) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung und zur Erhebung der Abfallgebühren erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer/innen die notwendigen Auskünfte erteilen.
- (9) Der ZVO kann für die Erteilung der Auskünfte angemessene Fristen setzen. Werden die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht fristgerecht oder nicht in ausreichendem Umfang erteilt, so kann der ZVO Zwangsgelder, auch wiederholt, zur Erlangung der Auskünfte nach den maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften festsetzen und Beitreiben sowie die erforderlichen Werte verbindlich schätzen und bei der Behälterbemessung und Gebührenveranlagung zu Grunde legen.“

§ 7 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der ZVO berechtigt, folgende Daten gemäß § 13 Abs. 4 1 und Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben:
- Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinden und Ämter, wer die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer der jeweils zu veranlagenden Grundstücke sind und deren Anschrift.
 - Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks sind und deren Anschrift.
 - Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. deren Vor- und Familiennamen,
 - b) die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- und Nebenwohnung,
 - c) den Tag der An- und Abmeldung der Personen,
 - d) das Geburtsdatum und den Familienstand der Personen.
 - Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, -um-, oder -abmeldungen enthaltenden Akten von den örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über
 - a) die Firma oder den Namen sowie die Anschrift des Gewerbebetriebes,
 - b) den Namen und die Anschrift der Inhaberin/des Inhabers des Gewerbebetriebes,
 - c) den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes.
 - Angaben des Amtsgerichtes aus dem amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihrer Datei der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über
 - a) die Firma oder den Namen und die Anschrift des Betriebes
 - b) den Namen und die Anschrift der Inhaberin/des Inhabers und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers des Betriebes,

- c) den Tag der Eintragung des Betriebes.
- (2) Soweit zur Veranlagung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen im Bereich des Hausanschlusswesens/der Verbrauchsabrechnungen des Zweckverbandes vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Daten dürfen von dem ZVO nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gespeichert und weiterverarbeitet werden.

Der Zweckverband Ostholstein ist insbesondere dazu berechtigt, folgende Daten zu

- Objekteigentümerin/Objekteigentümer
- Bescheidempfängerin/ Bescheidempfänger,
- Objektanschriften,
- Berechnungsgrundlagen,
- Personenkonten,
- Bankverbindungen

zu speichern.

- (4) Die nach Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, zu löschen, sofern keine höherrangigen Rechtsvorschriften entgegenwirken.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 8

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die vom ZVO zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
1. durch den ZVO oder von ihm beauftragte Dritte,
 - a) im Rahmen des Holsystems und/oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems
 - oder
 2. durch die Besitzerin/den Besitzer selbst oder ein von ihr/ihm beauftragtes und zum Transport der Abfälle berechtigtes Unternehmen.
- (2) Im Rahmen des Holsystems werden am oder auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, abgeholt:
1. Papiere und Pappe (§ 12 Abs. 2)
 2. sperrige Abfälle (§ 14)
 3. Haushaltsgroßgeräte (§ 17 Abs. 4)
 4. Siedlungsabfälle (§ 11) ohne organische Abfälle
 5. Siedlungsabfälle, nur organische Abfälle (§ 13)
 6. Mineralische Abfälle (§ 15)

Papiere und Pappe gem. Ziffer 1 und Haushaltsgroßgeräte gemäß Zif. 3 können auch im Bringsystem gem. Abs. 3 übergeben werden.

- (3) Dem Bringsystem unterliegen Papiere und Pappe (§ 12 Abs. 2), Glas (§ 12 Abs. 1) und gefährliche Abfälle (§ 16).

§ 9 Getrenntes Einsammeln von stofflich verwertbaren Abfällen aus Haushaltungen

- (1) Folgende überlassungspflichtige Abfälle sind mit dem Ziel der Verwertung getrennt in den jeweils zugelassenen Behältern bereitzustellen bzw. auf den bekannt gegebenen Plätzen oder bei den sonstigen Abgabestellen zu überlassen:
1. organische Abfälle
 2. Papiere und Pappe
 3. Altglas
 4. Leichtverpackungen im Sinne des § 12 Abs. 3 dieser Satzung
 5. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 12 Abs. 4 dieser Satzung
- (2) Die Verpflichtungen zur getrennten Überlassung nach Abs. 1 sind auch erfüllt, wenn die Abfälle den auf der Grundlage von Verordnungen nach § 24 KrW-/ AbfG eingerichteten Einsammlungssystemen zugeführt werden.

§ 10 Durchführung der Sammlung und Abfuhr

- (1) Die Sammlung und Abfuhr des Siedlungsabfalls (ohne organische Abfälle) wird als
1. Regelabfuhr (Abs. 2)
 2. Mehrfachabfuhr (Abs. 3)
 3. Bedarfsabfuhr (Abs. 4)
 4. Großcontainerabfuhr (Abs. 5)
 5. Sonderabfuhr (Abs. 6)
- und des Siedlungsabfalls (nur organische Abfälle) und der Papiere und Pappe als Regelabfuhr (Abs. 2) durchgeführt.
- (2) Die Regelabfuhr erfasst alle Grundstücke, soweit nicht eine Bedarfsabfuhr nach Abs. 4 Satz 1 oder eine Großcontainerabfuhr nach Abs. 5 erfolgt. Im Rahmen der Regelabfuhr wird der ständig und regelmäßig anfallende Siedlungsabfall und organische Abfall vierzehntägig und Papiere und Pappe vierwöchentlich getrennt gesammelt und abgefahren.

Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann der Siedlungsabfall im vierwöchentlichen Rhythmus gesammelt und abgefahren werden, sofern der ganze auf dem Grundstück anfallende organische Abfall durch Eigenkompostierung verwertet oder in der Biotonne getrennt gesammelt wird.

- (3) Die Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer, die über die Regelabfuhr Siedlungsabfall (ohne organische Abfälle) entsorgen und mit 770 l- oder 1.100 l-Abfallsammelbehältern ausgestattet sind, können bei vorübergehendem erhöhten Abfallanfall zusätzlich zur Regelabfuhr schriftlich eine Mehrfachabfuhr beantragen.

- (4) Gewerbe- und Industriebetriebe sowie sonstige Betriebe, die ausschließlich saisonal oder betriebsspezifisch stark schwankenden Abfallanfall haben und mit 770 l- oder 1.100 l- Abfallsammelbehältern ausgestattet sind, können auf schriftlichen Antrag im Wege der Bedarfsabfuhr entsorgt werden. Grundstücke, die ausschließlich hiernach entsorgt werden, nehmen nicht an der Regelabfuhr teil und werden jeweils auf Anforderung entsprechend dem Abfallanfall entsorgt. Soweit neben einem Abfallanfall nach Satz 1 regelmäßig Siedlungsabfälle anfallen, können diese Grundstücke zusätzlich an der Regelabfuhr teilnehmen.

Die Bedarfsabfuhr erfasst ansonsten den gesamten Siedlungsabfall der Abfallbesitzerinnen/ Abfallbesitzer. Sie erfolgt höchstens zweimal pro Woche. Sofern innerhalb von 6 Monaten keine Bedarfsabfuhr in Anspruch genommen wurde, nimmt die/der Anschlusspflichtige mit Beginn des 7. Monats nur noch an der Regelabfuhr teil.

- (5) Die Abfuhr der Behälter ab 5,5 m³ erfolgt als Großcontainerabfuhr. Gewerbe- und Industriebetriebe sowie sonstige Betriebe können eine Großcontainerabfuhr erhalten. Großcontainer werden auf Anforderung innerhalb von 36 Stunden (montags bis freitags) abgeholt.
- (6) Der einmalig oder in längeren Zeitabständen anfallende Abfall, insbesondere Siedlungsabfall aus Gewerbe- und Industriebetrieben sowie mineralischer Abfall, wird im Rahmen der Sonderabfuhr auf Anforderung unter Angabe von Art und Menge abgefahren. Haushaltsgroßgeräte können im Rahmen der Sonderabfuhr auf Anforderung unter Angabe von Art und Menge abgefahren werden.
- (7) Die Abfuhrtermine werden den Anschlusspflichtigen bzw. den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern rechtzeitig vor der Abfuhr bekannt gegeben. Bei Sonderabfuhr werden die Abfuhrtermine in Absprache mit den Kunden durch den ZVO festgelegt.

§ 11 **Siedlungsabfälle, Abfälle aus privaten Haushaltungen** **und aus sonstigen Herkunftsbereichen**

- (1) Siedlungsabfälle sind alle beweglichen Sachen, die nicht Papier und Pappe, Altglas, Leichtstoffverpackungen, sperrige Abfälle oder gefährlicher Abfall sind, derer sich die Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer entledigen wollen. Dazu gehören z.B. organische Abfälle, verschmutztes Altpapier oder verschmutzte Lebensmittelverpackungen.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind alle beweglichen Sachen im Sinne des § 3 KrW-/AbfG, die im Haushalt anfallen. Abfälle gelten als im Haushalt angefallen, wenn sie aus der privaten Lebensführung typischerweise und regelmäßig entstehen. Auch wenn Wohnraum gewerblich vermietet wird, fällt der Abfall nicht wegen der gewerblichen Vermietung, sondern aufgrund der privaten Nutzung an und ist Folge einer privaten Lebensführung und gilt damit als Abfall aus privaten Haushaltungen. Für Apartmentanlagen, Wohnanlagen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens gilt dies entsprechend.
- (3) Siedlungsabfälle sind getrennt nach Abfallarten in den nach § 18 zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen.

§ 12 **Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen**

- (1) Altglas ist Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), das entsorgt werden soll. Glas wird im Bringsystem entsorgt und ist von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern in die dafür bereitgestellten und gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.

- (2) Papiere und Pappen sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, die entsorgt werden sollen.

Papiere und Pappen, die im Bringsystem entsorgt werden, sind von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern in die dafür bereitgestellten und gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.

Papiere und Pappen, die im Holsystem entsorgt werden, sind in zugelassenen Abfallsammelbehältern im Rahmen der Regelabfuhr bereit zu stellen. Größere Mengen Papiere und Pappen sind im Einzelfall im Rahmen der Regelabfuhr in rechtzeitig vorher beantragten Abfallbehältern nach § 18 Abs. 1 Ziff. 3 bereitzustellen.

- (3) Leichtverpackungen sind Kunststoffabfälle oder Abfälle aus Verbundstoffen oder Abfälle aus nicht sperrigen Eisen- und Nicht-Eisen-Metallen; im Einzelnen:

- Kunststoffabfälle sind Folien, Hohlkörper (z.B. Plastikflaschen für Spül- und Waschmittel), Becher, Blister und Schaumstoffe, die aus chemisch-organischen Verbindungen bestehen, die durch Veränderung von Naturstoffen oder aus anorganischen Stoffen künstlich hergestellt wurden und die entsorgt werden sollen.
- Abfälle aus Verbundstoffen sind Kunststoffverbundverpackungen (z.B. plastikfolienverschweißter Karton), Kartonverpackungen (z.B. Milch- und Getränkertüten) und aluminiumfolienhaltige Verbundverpackungen, die entsorgt werden sollen.
- Abfälle aus nicht sperrigen Eisen- und Nicht-Eisen-Metallen sind z.B. Verpackungsmaterialien wie Weißblechdosen und Aluminiumgetränkedosen, die entsorgt werden sollen.

Leichtverpackungen sind den nach § 24 KrW-/AbfG eingerichteten Einsammlungssystemen zuzuführen.

- (4) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Anhangs I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sind u.a. Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte.

Haushaltsgroßgeräte werden in haushaltsüblichen Mengen im Holsystem entsorgt. Sie werden auf schriftlichen oder telefonischen Antrag der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers vom ZVO abgeholt.

Für Haushaltsgroßgeräte, die in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen, gilt § 10 Abs. 6 dieser Satzung.

Elektro- und Elektronikgeräte können im Bringsystem entsorgt werden. Sie sind von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern an den Abfallsammelstellen nach § 20 Abs. 1 Ziff. 2, 3 dieser Satzung im Rahmen der dort gültigen Benutzungsordnung selbst oder durch von ihnen Beauftragte anzuliefern.

§ 13 Organische Abfälle

- (1) Organische Abfälle sind bewegliche Sachen organischen Ursprungs aus Haushaltungen und Gärten. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und Speisereste sowie Gartenabfälle, wie z.B. Baum- und Strauchschnitt. Flüssige Speise- und Küchenabfälle zählen nicht zu den organischen Abfällen.
- (2) Organische Abfälle sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen, soweit nicht Ausnahmen nach Abs. 3 bzw. Abs. 5 zugelassen sind. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt. Organische Abfälle werden in der Regelabfuhr vierzehntägig abgeholt.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der ZVO auf eine getrennte Sammlung organischer Abfälle verzichten.
- (4) Einmal jährlich wird für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an der Regelabfuhr eine Weihnachtsbaumabfuhr vorgenommen. Der Abfuhrplan wird rechtzeitig vorher veröffentlicht.
- (5) Gartenabfälle können im Wege der Selbstanlieferung auch durch beauftragte Dritte zu den dafür zugelassenen Anlagen angeliefert werden.
- (6) Andere als organische Abfälle dürfen in die Biotonne nicht eingegeben werden. Biotonnen mit verunreinigten organischen Abfällen können zu Lasten der Anschlusspflichtigen bzw. der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers der Beseitigung zugeführt werden.

§ 14 Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom ZVO zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können und die entsorgt werden sollen. Nicht zu sperrigen Abfällen gehören z.B. Elektro- und Elektronikgeräte, Autoreifen, Mofas und sonstige gefährliche Abfälle sowie Papier und Pappe, Altglas, Flachglas, organische Abfälle und mineralische Abfälle.
- (2) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen und aus Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Betrieben werden auf schriftlichen oder telefonischen Antrag der Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer, deren Restabfallbehälter in der Regelabfuhr (§ 10 Abs. 2) geleert werden und bei denen sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 3 m³ je Abholung) anfallen, pro 80l Gefäßvolumen einmal jährlich im Holsystem entsorgt. Die Abholung erfolgt immer an der Adresse der Veranlagung des Restabfallgefäßes.
- (3) Der Antrag ist unter Angabe von Art und Menge des Abfalls zu stellen. Der ZVO legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern kurzfristig vorher bekannt. Auf Wunsch der Überlassungspflichtigen können sperrige Abfälle im Wege eines Express-Services entsorgt werden. Sperrige Abfälle im Express-Service werden binnen dreier Arbeitstage nach Anmeldung abgeholt.
- (4) Sperrige Abfälle sind gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet so bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben.
- (5) Die Anlieferung sperriger Abfälle durch die Abfallbesitzerin/den Abfallbesitzer oder einen beauftragten Dritten zu den dafür zugelassenen Anlagen des ZVO ist zulässig.

§ 15 Mineralische Abfälle

- (1) Zu den mineralischen Abfällen gehören u.a. auch die Bau- und Abbruchabfälle, die im Hoch- und Tiefbau anfallen und die beseitigt werden sollen oder beseitigt werden müssen.
- (2) Abfälle nach Abs. 1 sind in den vom ZVO bestimmten Anlagen zu beseitigen.

Die Art und Weise sowie der Zeitpunkt der Überlassung der zu beseitigenden mineralische Abfälle ist vom ZVO im Einzelfall festzulegen.

§ 16 Gefährliche Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle sind Abfälle, unabhängig vom Ort der Entstehung, die umweltschonend nur getrennt von anderen Siedlungsabfällen zu entsorgen sind und derer sich die Besitzer entledigen wollen. Dazu zählen z.B. Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Desinfektionsmittel, Farben und Lacke, Gifte, Säuren, Laugen, Arzneimittel, Altöl, ölhaltige Betriebsmittel, Lösungsmittel, Fotochemikalien, Laborchemikalien sowie Geräte, die diese Stoffe enthalten, wie z.B. Leuchtstoffröhren, Batterien und schadstoffhaltige Elektro- und Elektronikgeräte.
- (2) Gefährliche Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu überlassen, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Falls eine Rückgabe dort nicht möglich ist, sind gefährliche Abfälle, mit Ausnahme der Haushaltsgroßgeräte in haushaltsüblichen Mengen (bis 20 kg bzw. 20 l je Anlieferung) von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern, die an der Regelabfuhr teilnehmen, im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung dem ZVO zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom ZVO bekannt gegeben. Schadstoffhaltige Elektro- und Elektronikgeräte sind getrennt von anderen Abfällen zu überlassen.

§ 17 Sonstige Abfälle

- (1) Sonstige Abfälle sind u.a. Abfälle, die der Entsorgungspflicht des ZVO unterliegen und die in den §§ 11 ff. dieser Satzung nicht ausdrücklich erwähnt werden. Zu den sonstigen Abfällen gehören auch gefährliche Abfälle zur Beseitigung, für die der ZVO im Einzelfall entsorgungspflichtig ist. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG.
- (2) Die sonstigen Abfälle im Sinne des § 17 Abs. 1 sind dem ZVO nach dessen Vorgabe zu überlassen und dürfen nicht zusammen mit anderen Siedlungsabfällen überlassen werden.
- (3) Die Überlassungspflichtigen haben auf Verlangen des ZVO die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Der ZVO ist berechtigt, ggf. eine Vorbehandlung und Zwischenlagerung der Abfälle durch die Überlassungspflichtigen zu verlangen.
- (4) Haushaltsgroßgeräte werden auf schriftlichen oder telefonischen Antrag im Holsystem entsorgt. Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen unterliegen dem Bringssystem; § 12 Abs. 4 Satz 6 findet Anwendung.

§ 18 Zugelassene Abfallbehälter und Bemessungsgrundlagen

- (1) Für die Abfallentsorgung sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
1. graue Abfallsammelbehälter für Siedlungsabfälle (ohne organische Abfälle) mit 80 l, 120 l und 240 l Füllraum,
 2. Abfallsammelbehälter mit 770 l und 1100 l Füllraum für Siedlungsabfälle ohne organische Abfälle/Ausnahme: § 10 Abs. 4,
 3. Abfallsammelbehälter mit blauer Deckelkennzeichnung mit 120 l und 240 l Füllraum gemäß § 12 Abs. 2, Satz 3, Abfallsammelbehälter mit 1.100 l Füllraum für Papiere und Pappen zur Entsorgung im Holsystem gemäß § 12 Abs. 2, Satz 4,
 4. Abfallsäcke für Siedlungsabfälle ohne organische Abfälle,
 5. Großcontainer ab 5,5 m³ für Siedlungsabfälle, auch als Müllpresscontainer,
 6. graue Abfallsammelbehälter mit braunem Deckel für organische Abfälle mit 80 l- und 120 l-Füllraum (Biotonne),
 7. Abfallsäcke für organische Abfälle.

Großcontainer sind nur für eine Großcontainerabfuhr (§ 10 Abs. 5) oder eine Sonderabfuhr (§ 10 Abs. 6) zugelassen.

- (2) Auf jedem bewohnten Grundstück muss mindestens ein fester Abfallbehälter für Siedlungsabfälle (ohne organische Abfälle) bereitstehen. Für jeden Gewerbe-/Industrie- und sonstigen Betrieb muss mindestens ein fester Abfallbehälter im Sinne von § 18 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 5 im Rahmen der Regelabfuhr für überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bereitstehen.

Der ZVO stellt den Anschlusspflichtigen die erforderlichen Abfallbehälter und Abfallsäcke zur Verfügung. Dies gilt nicht für Müllpresscontainer.

- (3) Die Abfallbehälter sind zu übernehmen, schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Auf Anforderung reinigt der ZVO die Abfallbehälter. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind unverzüglich anzuzeigen. Kommen Behälter abhanden oder werden sie durch unsachgemäße Behandlung unbrauchbar oder beschädigt, hat der Verursacher gegenüber dem ZVO den Anschaffungspreis abzüglich Abschreibung auf Anlagegüter (10 % pro Jahr) und bei Großbehältern ggf. die Reparaturkosten zu erstatten. Veränderungen an allen Abfallgefäßen (z.B. Einbau von Schlössern) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ZVO.
- (4) Die Kapazität des zur Verfügung gestellten festen Abfallsammelbehälters für Siedlungsabfälle bestimmt der ZVO bei bewohnten Grundstücken mittels einer Richtwertausstattung von wöchentlich 20 l Füllraum pro Person. Zu diesem Zweck ist der ZVO - abweichend von der Selbstauskunft gem. § 6 Abs. 4 - berechtigt, die Anzahl der das Grundstück bewohnenden Personen aus dem Melderegister zu ermitteln, um auf diese Weise den notwendigen Füllraum des Abfallbehälters festlegen zu können. Im Falle privater Zimmervermietung werden zusätzlich je Saison Gästebett wöchentlich 10 l Füllraum bei der Richtwertausstattung berücksichtigt. Das wöchentlich vorzuhaltende Soll-Volumen auf Wochenend- und Ferienhausgrundstücken beträgt 10 l Füllraum pro Bett.

Die Anschlusspflichtigen sind berechtigt, einen größeren Abfallsammelbehälter für Siedlungsabfälle beim ZVO schriftlich zu beantragen. Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen kann die Richtwertausstattung unterschritten werden, wenn nachgewiesen wird, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden und deshalb ein wöchentliches Füllvolumen von 20 l pro Person nicht erforderlich ist. Bei Eigenkompostierung beträgt die Richtwertausstattung nach Satz 1 wöchentlich 10 l Füllraum pro Person und 5 l Füllraum pro Bett. Der schriftliche Antrag nach Satz 5 und 6 ist für ein Kalenderjahr bindend. Der Antrag ist bis spätestens zum 31. Dezember eines Jahres für das nächste Kalenderjahr zu stellen.

- (4a) Die Richtwertausstattung für die Aufnahme von gewerblichen Siedlungsabfällen, die auf gewerblich, industriell oder gemischt genutzten Grundstücken angefallen sind, wird auf Grund folgender, branchenspezifischer Kennzahlen ermittelt:
- a) Bei **öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungsbetrieben** wird
pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 4 Litern pro Woche
zur Verfügung gestellt. Sonstige Dienstleistungsbetriebe sind alle diejenigen Betriebe, bei denen grundstücksbezogen keine Waren- oder Handelsgüterproduktion erfolgt.
 - b) Bei **Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe** wird
pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 7,0 Litern
zur Verfügung gestellt.
 - c) Bei **Lebensmittelhandelsbetrieben** wird
pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 20 Litern pro Woche
zur Verfügung gestellt.
 - d) Bei **sonstigem Einzel- und Großhandel** wird
pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 7 Litern pro Woche
zur Verfügung gestellt.
 - e) Bei **Schank- und Speisewirtschaften** wird
pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 30 Litern pro Woche
zur Verfügung gestellt.
 - f) Bei **Beherbergungsbetrieben** wird
pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 2,5 Litern pro Woche
zur Verfügung gestellt.
 - g) Bei **Krankenhäusern und Pflegeheimen** wird
pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 15 Litern pro Woche

zur Verfügung gestellt.

h) Bei **Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen**

wird pro Schüler/in bzw. betreutem Kind ein Mindestbehältervolumen von 1,5 Litern pro Woche

zur Verfügung gestellt.

i) Bei **örtlich festen Tourismusbetrieben wie Freibädern aller Art, Kartbahnen, Erlebnisparks, Tierparks und ähnlichen, nicht bereits durch lit a) bis h) erfassten Einrichtungen**, wird

pro Besucher/in ein Mindestbehältervolumen von 0,4 Litern pro Woche

zur Verfügung gestellt.

Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Rockkonzerten, Sportereignissen, etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Theater, Kinos, Hallenbäder, Sportstudios etc.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den Zweckverband Ostholstein festgelegt. Dies gilt ebenso für Fälle, für die die vorgenannte Aufzählung keine Regelung enthält.

(4b) Beschäftigte im Sinne von Abs. 4a sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück anwesend sind (Teilzeitkräfte, Außendienstmitarbeiter/innen), werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Alternativ können Vollzeitäquivalente der Beschäftigten mit ihrer Anwesenheit auf dem Grundstück angesetzt werden.

(4c) Abweichend von den unter Abs. 4a ermittelten Werten kann bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen auf schriftlichen Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Auf Grund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen legt der Zweckverband Ostholstein dann das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(5) Auf jedem bewohnten Grundstück muss mindestens ein Abfallsammelbehälter für organische Abfälle bereitstehen. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

Die Richtwertausstattung bei Bereitstellung eines Abfallsammelbehälters für organische Abfälle und eines Abfallsammelbehälters für Siedlungsabfälle (ohne organische Abfälle) beträgt in der Regel wöchentlich jeweils 10 l pro Person. Bei Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit mehr als vier Wohnungen befinden, kann der ZVO die Richtwertausstattung für den Abfallsammelbehälter für organische Abfälle in Höhe von wöchentlich 10 l pro Person reduzieren. In diesem Fall erhöht sich die Richtwertausstattung des Abfallsammelbehälters für Siedlungsabfälle (ohne organische Abfälle) entsprechend. Die Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen ist nachzuweisen.

Gewerbe-/Industrie- und sonstige Betriebe können auf Antrag mit einer Biotonne ausgestattet werden.

Werden Biotonnen mit anderen als organischen Abfällen befüllt, werden die so entstandenen Abfälle im Rahmen einer Sonderentleerung der Biotonne entsorgt. Bei Wiederholung kann der

ZVO den Anschlusspflichtigen die Biotonne nach vorheriger Abmahnung entziehen. Die Richtwertausstattung des Abfallsammelbehälter für Siedlungsabfälle (ohne organische Abfälle) erhöht sich in diesem Fall entsprechend.

- (6) Für maximal zwei benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf schriftlichen Antrag ein oder mehrere gemeinsame Abfallsammelbehälter (Nachbarschaftstonne) mit ausreichenden Kapazitäten gem. Abs. 4 u. 5 zugelassen werden. In besonderen Ausnahmefällen kann der Verband bestimmen, dass für mehr als zwei benachbarte Grundstücke eine gemeinsame Behälterausstattung erfolgt und wo diese Behälter aufzustellen sind.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, können auf schriftlichen Antrag ein oder mehrere Abfallsammelbehälter für eine gemeinsame Bereitstellung zugelassen werden.

Der schriftliche Antrag ist für ein Kalenderjahr bindend. Der Antrag ist bis spätestens zum 31. Dezember eines Jahres für das nächste Kalenderjahr zu stellen. Voraussetzung für den Antrag ist, dass die Antragsteller einen Empfangsbevollmächtigten für den zusammengefassten Gebührenbescheid bestimmen und sich in dem Antrag schriftlich als jeweils selbstschuldnerisch Haftenden für den jeweils anderen Gebührenschuldner erklären.

Unterjährige Veränderungen der Bemessungsgrundlage werden bei der Behälterausstattung berücksichtigt.

- (7) Fallen gelegentlich so viele Siedlungsabfälle oder organische Abfälle an, dass sie in den zugelassenen festen Abfallsammelbehältern nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Siedlungsabfälle in zugelassenen Abfallsäcken (Abs. 1 Ziff. 3 u. 6) zur Abholung bereitzustellen. Die Abfallsäcke werden vom ZVO über Verkaufsstellen im Kreis Ostholstein vertrieben.
- (8) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers sowie der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers stellt der ZVO pro Grundstück und/oder Gewerbebetrieb, der über die Regelabfuhr Siedlungsabfall entsorgt wird, Abfallsammelbehälter mit blauer Deckelkennzeichnung mit einem Füllraum von 120 l, 240 l oder 1.100 l zur Verfügung. Die Behälterausstattung erfolgt im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümerinnen /Grundstückseigentümern bzw. Anschlussnehmerinnen/Anschlussnehmern nach Maßgabe des ZVO.

§ 18 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (9) Die Behälterausstattung bei Großcontainern erfolgt im Einvernehmen mit den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern durch den ZVO.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 19

Art und Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig, Sammelbeginn 6.00 Uhr, so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Dritte nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich durch die Anschlusspflichtigen/Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer von der Straße zu entfernen. Ist das Befahren von Straßenteilen, Straßenzügen, Wohnwegen, Sackgassen und Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit

ten mit weniger als 4 m Breite nicht ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen möglich oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden oder handelt es sich um vom ZVO nicht zu befahrende Straßen und Wege, ist der ZVO berechtigt, andere geeignete Arten und Zeiträume der Abfallsammlung vorzuschreiben (z.B. durch Ausstattung mit Abfallsäcken oder durch Vorgabe einer Bereitstellung des Abfallbehälters an einer für die Sammelfahrzeuge erreichbaren Stelle). Abfallsammelbehälter mit einem Volumen von 770 l und größer sind so aufzustellen, dass von ihnen keine Gefahren ausgehen können und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Technische Möglichkeiten zur Feststellung der Behälter sind zu nutzen. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können.

- (2) Die Abfallsammelbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallsammelbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. In die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen nur entsprechend deren Zweckbestimmung Abfälle eingefüllt werden. Flüssige Abfälle dürfen in die Abfallsammelbehälter nicht eingegeben werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle, insbesondere Aschen, dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden. Elektro- oder Elektronikaltgeräte dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden. Bei Fehlbefüllung kann der ZVO in diesem Fall eine Entleerung der Abfallbehälter auf Kosten der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers veranlassen.
- (3) Können die Abfallsammelbehälter aus einem von den Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Eventuell notwendig werdende Sonderentleerungen sind möglich.
- (4) Anlagen und Einrichtungen zum Verdichten von Abfällen in Abfallsammelbehältern mit 770 l und 1.100 l Füllraum dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZVO betrieben werden. Die Abfälle dürfen nicht so verdichtet werden, dass die Entleerung der Abfallsammelbehälter erschwert wird.
- (5) Wird die Abfuhr infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz.
- (6) Die im Rahmen dieser Satzung dem ZVO zur Entsorgung überlassenen Abfälle gehen mit der Bereitstellung oder Überlassung in das Eigentum des ZVO über.
- (7) Für die im Rahmen der durch gefährdendes Bereitstellen der Abfälle und der Abfallsammelbehälter, durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle schuldhaft herbeigeführten Schäden haften die Anschlusspflichtigen/Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer. Schäden können insbesondere durch schuldhaftes Verletzen der Verkehrssicherungspflichten verursacht werden.

§ 20 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für die Entsorgung der Abfälle stehen folgende Anlagen des ZVO bzw. von ihm beauftragter Dritter zur Verfügung:
 1. Müllheizkraftwerk Neustadt
 2. Recyclinghof Neustadt

3. Recyclinghof Nord

Die darüber hinaus erforderlichen Entsorgungskapazitäten stellt der ZVO auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen sicher. Die Zuordnung der Abfälle zu den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen ergibt sich aus den gültigen Genehmigungen der Anlagen.

- (2) Der ZVO ist berechtigt, Abfälle einer anderen Abfallentsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallentsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der ZVO keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadensersatz zu.
- (4) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt.

§ 21 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 können die Überlassungspflichtigen die Abfälle, für die eine Selbstanlieferung zugelassen ist, selbst oder durch Beauftragte zu den vom ZVO dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom ZVO betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem ZVO zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) bringen. Der ZVO kann die Selbstanlieferung durch Anordnung im Einzelfall regeln. Bei Fehlbeladungen kann der ZVO den angelieferten Abfall zurückweisen.
- (2) Gartenabfälle im Sinne von § 13, sperrige Abfälle im Sinne von § 14 und zu beseitigende mineralisch Abfälle im Sinne von § 15 können von den Anschlusspflichtigen/Abfallbesitzerinnen /Abfallbesitzern nach Maßgabe dieser Satzung zu den vom ZVO dafür jeweils bestimmten Anlagen selbst angeliefert oder durch von ihnen Beauftragte angeliefert werden (Selbstanlieferer).
- (3) § 6 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 22 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der ZVO Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 23 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung sind Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung zu entrichten. Dies gilt nicht, sofern und soweit einzelne Pflichten der Abfallentsorgung gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG mit Zustimmung des ZVO Dritten übertragen sind; in diesem Falle kann der neue Pflichtenträger privatrechtliche Entgelte erheben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Bekanntmachungen

1. Die Satzungen werden im Internet unter der Internetadresse des Zweckverbandes Ostholstein www.zvo.com bekannt gemacht.
2. Andere Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung erfolgt durch
 1. Anzeige in den örtlichen Tageszeitungen,
 2. Handzettel oder
 3. Hauswurfsendungen oder Postwurfsendungen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 b Abs. 3 GkZ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Gegen die Überlassungsverbote in § 3 Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 2 Satz 2 oder § 17 Abs. 2 verstößt,
 2. Den Vorschriften über die Anschluss- und Überlassungspflichten (§ 4) zuwiderhandelt,
 3. Den Auskunfts- und Anzeigepflichten nach § 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. Gegen die Vorschriften über die Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt (§ 9, § 11 Abs. 3),
 5. Den Vorschriften über die Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem zuwiderhandelt (§19),
 6. Unter Verstoß gegen § 21 Abs. 1 Abfälle zu anderen als den vom ZVO bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder andere Abfälle an den Anlagen anliefert, für die die Selbstanlieferung nicht zugelassen ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs.1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Ostholstein vom 12.12.2002 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 10.12.2002 mit Ausnahme ihrer Anlage außer Kraft.

Ausgefertigt:
Timmendorfer Strand, den 17.03.2005

Zweckverband Ostholstein
Der Verbandsvorsteher
gez. Heiko Suhren

Die 1. Nachtragssatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.
Die 2. Nachtragssatzung ist am 01.01.2007 in Kraft getreten.
Die 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Anlage

zur Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 17.03.2005

Folgende Abfälle sind mit Zustimmung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein gem. § 3 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung von der Entsorgung ausgeschlossen:

| Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05) | Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe) |
|---|--|
| 0103 | Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen |
| 010304* | Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz |
| 010305* | andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 010307* | andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen |
| 010308 | staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen |
| 010309 | Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010307 fällt |
| 0104 | Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen |
| 010407* | gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen |
| 0201 | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei |
| 020102 | Abfälle aus tierischem Gewebe |
| 0202 | Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprunges |
| 020202 | Abfälle aus tierischem Gewebe |
| 0203 | Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse |
| 020303 | Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln |
| 0401 | Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie |
| 040101 | Fleischabschabungen und Häuteabfälle |
| 040103* | Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase |
| 040104 | chromhaltige Gerbereibrühe |
| 040105 | chromfreie Gerbereibrühe |
| 040106 | chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 040107 | chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 040108 | chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne) |

| Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05) | Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe) |
|---|---|
| 0402 | Abfälle aus der Textilindustrie |
| 040214* | Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten |
| 040216* | Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 040219* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 0501 | Abfälle aus der Erdölraffination |
| 050102* | Entsalzungsschlämme |
| 050103* | Bodenschlämme aus Tanks |
| 050104* | saure Alkylschlämme |
| 050105* | verschüttetes Öl |
| 050106* | ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung |
| 050107* | Säureteere |
| 050108* | andere Teere |
| 050109* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 050110 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung derjenigen, die unter 050109 fallen |
| 050111* | Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen |
| 050112* | säurehaltige Öle |
| 050115* | gebrauchte Filtertone |
| 050116 | schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung |
| 0506 | Abfälle aus der Kohlepyrolyse |
| 050601* | Säureteere |
| 050603* | andere Teere |
| 050604 | Abfälle aus Kühlkolonnen |
| 050699 | Abfälle anders nicht genannt |
| 0507 | Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport |
| 050701* | quecksilberhaltige Abfälle |
| 050702 | schwefelhaltige Abfälle |
| 0603 | Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden |
| 060311* | feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten |
| 060313* | feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten |
| 060314 | feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen |
| 060315* | Metalloxide, die Schwermetalle enthalten |
| 060316 | Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen |
| 060399 | Abfälle anders nicht genannt |
| 0604 | Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0603 fallen |
| 060403* | arsenhaltige Abfälle |
| 060404* | quecksilberhaltige Abfälle |
| 060405* | Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten |
| 060499 | Abfälle anders nicht genannt |

| Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05) | Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe) |
|---|--|
| 0605 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 060502* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 060503 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen |
| 0606 | Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen |
| 060602* | Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten |
| 060603 | sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen |
| 060699 | Abfälle anders nicht genannt |
| 0607 | Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie |
| 060701* | asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse |
| 060702* | Aktivkohle aus der Chlorherstellung |
| 060703* | quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme |
| 060704* | Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure |
| 060799 | Abfälle anders nicht genannt |
| 0608 | Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen |
| 060802 * | gefährliche Chlorsilane enthaltende+F359 Abfälle |
| 060899 | Abfälle anders nicht genannt |
| 0609 | Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie |
| 060902 | phosphorhaltige Schlacke |
| 060903* | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 060904 | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen |
| 060999 | Abfälle anders nicht genannt |
| 0610 | Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln |
| 061002* | Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 061099 | Abfälle anders nicht genannt |
| 0611 | Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern |
| 061101 | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung |
| 0613 | Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g. |
| 061301* | anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide |
| 061302* | gebrauchte Aktivkohle (außer 060702) |
| 061303 | Industrieruß |
| 061304* | Abfälle aus der Asbestverarbeitung |
| 061305* | Ofen- und Kaminruß |
| 061399 | Abfälle anders nicht genannt |

| Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05) | Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe) |
|---|--|
| 0701 | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien |
| 070101* | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 070103* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 070104* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 070107* | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 070108* | andere Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 070109* | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 070110* | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 070111* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 070112 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen |
| 070199 | Abfälle anders nicht genannt |
| 0702 | Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern |
| 070201* | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 070203* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 070204* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 070207* | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 070208* | andere Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 070209* | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 070210* | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 070211* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 070212 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen |
| 070214* | Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 070216 * | gefährliche Silicone enthaltende Abfälle |
| 0703 | Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611) |
| 070301* | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 070303* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 070304* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 070307* | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 070308* | andere Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 070309* | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 070310* | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 070311* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 070312 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen |
| 070399 | Abfälle anders nicht genannt |
| 0704 | Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 020108 und 020109), Holzschutzmitteln (außer 0302) und anderen Bioziden |

| Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05) | Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe) |
|---|--|
| 070401* | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 070403* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 070404* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 070407* | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 070408* | andere Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 070409* | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 070410* | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 070411* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 070413* | feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 0705 | Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika |
| 070501* | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 070503* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 070504* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 070507* | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 070509* | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 070511* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 070512 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen |
| 0706 | Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln |
| 070601* | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 070603* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 070604* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 070607* | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 070609* | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 070611* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 0707 | Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g. |
| 070701* | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 070703* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 070704* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 070707* | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 070708* | andere Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 070709* | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 070710* | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 070711* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 070712 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen |
| 070799 | Abfälle anders nicht genannt |

| Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05) | Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe) |
|---|--|
| 0801 | Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken |
| 080113* | Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten |
| 080114 | Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen |
| 080115* | wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten |
| 080117* | Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten |
| 080119* | wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten |
| 080120 | wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen |
| 0802 | Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe) |
| 080201 | Abfälle von Beschichtungspulver |
| 080202 | wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten |
| 080203 | wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten |
| 080299 | Abfälle anders nicht genannt |
| 0804 | Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien) |
| 080413* | wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten |
| 080415* | wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten |
| 0805 | Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle |
| 080501* | Isocyanatabfälle |
| 0901 | Abfälle aus der fotografischen Industrie |
| 090113* | wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen |
| 1002 | Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie |
| 100201 | Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke |
| 100202 | unverarbeitete Schlacke |
| 100207* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 100208 | Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen |
| 100211* | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung |
| 100213* | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 1003 | Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie |
| 100302 | Anodenschrott |
| 100304* | Schlacken aus der Erstsammelze |
| 100305 | Aluminiumoxidabfälle |

| Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05) | Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe) |
|---|---|
| 100308* | Salzschlacken aus der Zweitschmelze |
| 100309* | schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze |
| 100315* | Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt |
| 100316 | Abschaum mit Ausnahme derjenigen, der unter 100315 fällt |
| 100317* | teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung |
| 100318 | Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen |
| 100319* | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält |
| 100320 | Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt |
| 100321* | andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten |
| 100322 | Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen |
| 100323* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 100324 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen |
| 100325* | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 100326 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen |
| 100327* | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung |
| 100328 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen |
| 100329* | gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen |
| 100330 | Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen |
| 100399 | Abfälle anders nicht genannt |
| 1004 | Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie |
| 100401* | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) |
| 100402* | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) |
| 100403* | Calciumarsenat |
| 100404* | Filterstaub |
| 100405* | andere Teilchen und Staub |
| 100406* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung |
| 100407* | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung |
| 100409* | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung |
| 100410 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen |
| 100499 | Abfälle anders nicht genannt |
| 1005 | Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie |
| 100501 | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) |
| 100503* | Filterstaub |
| 100504 | andere Teilchen und Staub |
| 100505* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung |

| Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05) | Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe) |
|---|---|
| 100506* | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung |
| 100508* | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung |
| 100509 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen |
| 100510* | Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben |
| 100511 | Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen |
| 100599 | Abfälle anders nicht genannt |
| 1006 | Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie |
| 100601 | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) |
| 100602 | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) |
| 100603* | Filterstaub |
| 100604 | andere Teilchen und Staub |
| 100606* | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung |
| 100607* | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung |
| 100609* | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung |
| 100610 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen |
| 100699 | Abfälle anders nicht genannt |
| 1007 | Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie |
| 100701 | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) |
| 100702 | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) |
| 100703 | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung |
| 100704 | andere Teilchen und Staub |
| 100705 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung |
| 100707* | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung |
| 100708 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen |
| 100799 | Abfälle anders nicht genannt |
| 1008 | Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie |
| 100804 | Teilchen und Staub |
| 100808* | Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze) |
| 100809 | andere Schlacken |
| 100810* | Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben |
| 100811 | Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen |
| 100812* | Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält |
| 100813 | Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen |
| 100814 | Anodenschrott |
| 100815* | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält |
| 100816 | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt |
| 100817* | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |

| Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05) | Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe) |
|---|--|
| 100818 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen |
| 100819* | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung |
| 100820 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen |
| 100899 | Abfälle anders nicht genannt |
| 1009 | Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl |
| 100903 | Ofenschlacke |
| 100905* | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen |
| 100909* | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält |
| 100910 | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt |
| 100911* | andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 100912 | Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen |
| 100913* | Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 100915* | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 1010 | Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen |
| 101003 | Ofenschlacke |
| 101009* | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält |
| 101010 | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt |
| 101011* | andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 101013* | Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 1011 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen |
| 101115* | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 101117* | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 101119* | festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 1012 | Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug |
| 101209* | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 101211* | Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten |
| 1013 | Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen |
| 101307 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung |
| 101312* | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 1014 | Abfälle aus Krematorien |
| 101401* | quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung |
| 1101 | Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung) |

| Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05) | Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe) |
|---|---|
| 110105* | saure Beizlösungen |
| 110106* | Säuren anders nicht genannt |
| 110107* | alkalische Beizlösungen |
| 110108* | Phosphatierschlämme |
| 110109* | Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 110111* | wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 110113* | Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 110115* | Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 110116* | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze |
| 1102 | Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie |
| 110202* | Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit) |
| 110205* | Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 110207* | andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 1103 | Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen |
| 110301* | cyanidhaltige Abfälle |
| 110302* | andere Abfälle |
| 1105 | Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung |
| 110503* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung |
| 110504* | gebrauchte Flussmittel |
| 1203 | Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11) |
| 120301* | wässrige Waschflüssigkeiten |
| 120302* | Abfälle aus der Dampfentfettung |
| 1604 | Explosivabfälle |
| 160401* | Munition |
| 160402* | Feuerwerkskörperabfälle |
| 160403* | andere Explosivabfälle |
| 1608 | Gebrauchte Katalysatoren |
| 160801 | gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807) |
| 160802* | gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten |
| 160803 | gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, anders nicht genannt |
| 160804 | gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807) |
| 160805* | gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten |
| 160806* | gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden |
| 160807* | gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 1705 | |
| 170505 | Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält |

| Abfall- schlüssel (gültig ab 01.01.05) | Abfallbezeichnung (Abfallarten einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe) |
|---|---|
| 170506 | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt |
| 1610 | Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung |
| 161001* | wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 161003* | wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 1801 | Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen |
| 180102 | Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103) |
| 180103* | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden |
| 180202* | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden |
| 1901 | Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen |
| 190117* | Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 1911 | Abfälle aus der Altölaufbereitung |
| 191105* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |

* besonders überwachungsbedürftige Abfälle